



Ausbildungsreglement für Kursleiterinnen für Fellnähen

1. Allgemeines
 2. Finanzielles
 3. Anforderung
 4. Ausbildungslehrgang
 5. Aufnahmeprüfung
 6. Ausbildung zur Kursleiterin für Fellnähen
 7. Abschlussprüfung
 8. Scholarezeit
 9. Ernennung
 10. Übrige Bestimmungen
 11. Schlussbestimmungen
-

1. **Allgemeines**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbeschreibungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Fellnähen Schweiz bildet für ihre Tätigkeit und ihre Zielsetzungen gemäss den Statuten Kursleiterinnen für Fellnähen aus. Zuständig dafür ist der Vorstand von Fellnähen Schweiz nach den Bestimmungen dieses Reglements. Erneuerungen, Ergänzungen oder Abänderungen dieses Reglements müssen von der Delegiertenversammlung von Fellnähen Schweiz genehmigt werden.

Nach Bedarf werden in den Fachorganen „Tierwelt“ und „Journal Romand“ Ausbildungslehrgänge ausgeschrieben. Die Ausbildung wird nur in deutscher Sprache geführt.

Mit der Durchführung der Aufnahmeprüfung, der Ausbildung und der Abschlussprüfung wird eine Fachkommission von Fellnähen Schweiz beauftragt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Vorstandsmitglied Fellnähen Schweiz
- Vorstandsmitglied Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung
- Kursleiter (Kürschner)

Die Fachkommission kann zusätzlich weitere Fachpersonen beiziehen.

2. **Finanzielles**

Die Schulungs- und Organisationskosten gehen zu Lasten von Fellnähen Schweiz. Die Kurse werden von Fellnähen Schweiz nach ihrem Kursentschädigungsreglement subventioniert.

Je nach Finanzlage von Fellnähen Schweiz ist vorgängig dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz ein Subventionsgesuch mit Ausbildungsplan und Budget einzureichen.

Alle persönlichen Kosten der Kursteilnehmerinnen gehen zu deren Lasten.

3. **Anforderung**

- a) Absolvierung von mindestens vier Fellnähkursen – bestehend aus einem Tierlikurs, einem Kissen-, Decken- oder Wandbehangkurs, einem Accessoireskurs und einem Bekleidungskurs, bei zwei verschiedenen amtierenden Kursleiterinnen.
- b) Aktives Mitglied von Fellnähen Schweiz
- c) Empfehlungsschreiben der Fellnähegruppe und/oder des Kantonalverbandes, in welcher die Kandidatin Mitglied ist.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Kandidatin, nach bestandener Abschlussprüfung vorrangig innerhalb von Fellnähen Schweiz und Rassekaninchen Schweiz Kurse zu erteilen.

4. **Ausbildungslehrgang**

Die Kursleiterinnenausbildung besteht aus:

- a) Aufnahmeprüfung
- b) Ausbildung zur Kursleiterin für Fellnähen in Theorie und Praxis mit Zwischenprüfung
- c) Persönliches Gespräch mit einem Mitglied der Fachkommission (gegenseitiger Austausch über den Verlauf der Ausbildung)
- d) Abschlussprüfung
- e) Scholarenzeit

5. **Aufnahmeprüfung**

Nach der Anmeldung erfolgt eine eintägige Aufnahmeprüfung. Die Anforderungen richten sich nach den unter Punkt 3a) aufgeführten Fellnähkursen.

Über die Aufnahme oder Abweisung zur Kursleiterinnenausbildung entscheidet die Fachkommission auf Grund des Ausbildungsreglements. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

6. **Ausbildung zur Kursleiterin**

Die Ausbildung dauert 2 Jahre und endet mit der Abschlussprüfung.

Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt.

Die Fachkommission erstellt einen Lehr- und Stundenplan, der jeder Teilnehmerin ausgehändigt wird. Über die Ausbildung ist von der Kandidatin schriftlich Rapport zu führen.

- a) Theoretischer Teil
Rechte und Pflichten von Kursleiterinnen, Organigramm von Kleintiere Schweiz, Rassekaninchen Schweiz und Fellnähen Schweiz, Vereinsrecht, Öffentlichkeitsarbeit, druckreifen Artikel schreiben, Fachvortrag halten.
- b) Praktischer Teil
Fellkunde, Grundkenntnisse erwerben im Schnittmuster zeichnen und abändern, Anfertigung der Pflichtteile: Tierli, Kissen, Decke oder Wandbehang, Accessoires und Jacke oder Gilet sowie Methodik und Didaktik.
- c) Zwischenprüfung
In der Hälfte der Kursleiterinnenausbildung erfolgt die Zwischenprüfung, aufgeteilt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Die Prüfungsergebnisse entscheiden über die Weiterführung oder Abbrechung der Ausbildung.

7. Abschlussprüfung

Nach Abschluss der Kursleiterinnenausbildung erfolgt die Prüfung über alle Kursfächer, aufgeteilt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

- a) Theoretischer Teil
Druckreifer Artikel über die Fellverarbeitung, schriftliche Beantwortung eines Fragebogens, Fachvortrag von mindestens 10 Minuten Dauer zu einem vorgegebenen Thema.
- b) Praktischer Teil
Fellkunde, Jackensortiment zusammenstellen.
Bewertung der erstellten Pflichtteile durch die Fachkommission, Methodik und Didaktik.
- c) Bewertung
Der theoretische und der praktische Teil der Prüfung werden gesondert bewertet. Die Prüfung besteht, wer in beiden Teilen zwei Drittel der maximalen Punktzahl erreicht.
 - Druckreifer Artikel: Mindestanforderung Note „genügend“ (bewertet werden Inhalt und Rechtschreibung).
 - Fragebogen: Mindestens 70 Prozent der gestellten Fragen müssen richtig beantwortet sein.
 - Fachvortrag: Mindestanforderung Note „genügend“ (bewertet werden Inhalt und sicheres, flüssiges Vortragen)
 - Fellkunde: Mindestens 85% der Felle müssen richtig erkannt sein
 - Jackensortiment: Mindestanforderung Note „genügend“ (80% von 40 Fellen)
 - Pflichtteile gemäss 6b): Mindestanforderung 70% der Maximalnote (Schnittmusterzeichnen, Verarbeitung, Material, selbständiges Arbeiten)

Die Fachkommission entscheiden über das Prüfungsergebnis.

Der Entscheid mit den Resultaten wird den Kandidatinnen schriftlich mitgeteilt. Kandidatinnen, die die Schlussprüfung nicht bestanden haben, können später auf eigene Rechnung nochmals eine Nachprüfung absolvieren. Wer die Prüfung neuerdings nicht besteht, scheidet endgültig aus.

8. Scholarenzeit

Nach bestandener Abschlussprüfung absolviert die Kandidatin die Scholarenzeit. In Begleitung einer von der Fachkommission bestimmten Kursleiterin erteilt sie die von der Fachkommission verlangte Anzahl Fellnähkurse auf eigene Kosten.

9. Ernennung

Auf Grund der Prüfungsergebnisse und auf Vorschlag der Fachkommission erfolgt die Ernennung zur Kursleiterin durch den Vorstand von Fellnähen Schweiz, der auch den Fähigkeitsausweis offiziell überreicht. Gleichzeitig sind alle neu ernannten Kursleiterinnen in der „Tierwelt“ und im „Journal Romand“ zu publizieren und es ist ein Gesuch um Aufnahme an die Kursleiterinnen / Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung zu stellen, wo sie obligatorisch Mitglied werden.

10. Übrige Bestimmungen

Pro Ausbildungslehrgang darf eine Kandidatin grundsätzlich an keinem Kurs fehlen. Bei einer bewilligten Absenz muss die Kandidatin für das Nachholen des versäumten Stoffes selber besorgt sein. Im Falle einer begründeten Absenz entscheidet die Fachkommission über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Unzuverlässigkeit, Disziplinlosigkeit oder andere Verstösse gegen die Vorschriften und Interessen von Fellnähen Schweiz führen zum Ausschluss von der Ausbildung.

Kursleiterinnen, die innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Prüfung zurücktreten, müssen Fellnähren Schweiz die Ausbildungskosten anteilmässig zurückerstatten. Ebenso, wenn der Austritt innerhalb dieser Zeitspanne aus Fellnähren Schweiz erfolgt.

11. **Schlussbestimmungen**

Alles, was durch dieses Reglement nicht entschieden werden kann, untersteht dem jeweiligen Entscheid der Fachkommission in Verbindung mit dem Vorstand von Fellnähren Schweiz.

Dieses Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung von Fellnähren Schweiz am 12. April 2015 in Schaffhausen genehmigt und tritt sofort in Kraft

Malans/Neuenegg, 12. April 2015

Fellnähren Schweiz

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Liliane Rietberger

Rosmarie Frauchiger